

## Bericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Exaktheit der Meldedaten für die gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems (GLRG)<sup>1</sup> gemäß Artikel 8 (8) des Beschlusses EZB/2014/34<sup>2</sup>

An

zur Vorlage bei:

Deutsche Bundesbank  
Zentralbereich Statistik  
S 10  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Wir haben die Meldung für den Zeitraum \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Erfüllung der Pflichten der gegenüber der Deutschen Bundesbank gemäß Artikel 8 (8) des EZB-Beschlusses EZB/2014/34 vom 29.07.2014 über Maßnahmen im Zusammenhang mit gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (nachfolgend GLRG-Beschluss) auf „Exaktheit“ i. S. d. Mindestanforderungen in Anhang IV, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32, ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 1071/2013), mit hinreichender Sicherheit geprüft. Im Rahmen der Prüfung für das Jahr \_\_\_\_\_ wurden alle Berichtsperioden einbezogen, die zum Abschlussstichtag \_\_\_\_\_ vollständig abgeschlossen und nicht bereits in einer vorangegangenen Prüfung geprüft wurden.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter der \_\_\_\_\_ sind verantwortlich für die Aufstellung<sup>3</sup> der an die Deutsche Bundesbank zu übermittelnden Daten gemäß Artikel 8 GLRG-Beschluss in Form eines Meldeschemas<sup>4</sup> nach den in Anhang IV, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32, ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 1071/2013,<sup>5</sup>) festgelegten Mindestan-

<sup>1</sup> Auch Targeted Longer-Term Refinancing Operations (TLTRO).

<sup>2</sup> [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL\\_2014\\_258\\_R\\_0006&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_258_R_0006&from=DE) bzw. [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL\\_2014\\_258\\_R\\_0006&from=en](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2014_258_R_0006&from=en)

<sup>3</sup> Im Rahmen der Erfüllung der Meldepflichten sind die gesetzlichen Vertreter nach Artikel 8 (3) GLRG-Beschluss verantwortlich für die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32) festgelegten Mindestanforderungen für die Übermittlung, Exaktheit, Erfüllung der Konzepte und Korrekturen.

<sup>4</sup> Siehe hierzu auch die bankstatistischen Bundesbank-Rundschreiben, insbesondere die Nummern 45/214, 51/2014 und 62/2014 (<http://www.bundesbank.de/glrgs>)

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32), aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1071/2013 der Europäischen Zentralbank vom 24. September 2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2013/33) <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1071&from=EN> bzw. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/en/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1071&from=EN>

forderungen für die Exaktheit (im Folgenden: Mindestanforderungen für die Exaktheit).<sup>6</sup> Die gesetzlichen Vertreter sind auch für die internen Kontrollen verantwortlich, die sie als notwendig erachten, um eine Aufstellung der Meldung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen beabsichtigten oder unbeabsichtigten falschen Angaben ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des „International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000“ (Revised) durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Meldung in allen wesentlichen Belangen nach den Mindestanforderungen für die Exaktheit aufgestellt wurde.

Unsere Praxis wendet die Anforderungen an die Qualitätssicherung der VO 1/2006<sup>7</sup> an. Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Meldung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben bezüglich der Exaktheit in der Meldung ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das für die Aufstellung der Meldung relevante interne Kontrollsystem (IKS). Ziel hierbei ist es, die Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des IKS des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden und der Exaktheit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Meldung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse wurde die Meldung in allen wesentlichen Belangen nach den Mindestanforderungen für die Exaktheit aufgestellt.

Wir haben auftragsgemäß nicht die inhaltliche Richtigkeit der Daten sowie bezogen auf die Meldeerfordernisse gemäß Art. 8 GLRG-Beschluss die Einhaltung der Mindestanforderungen für die Übermittlung, für die Erfüllung der Konzepte und für Korrekturen geprüft und geben daher zu diesen Fragen kein Prüfungsurteil ab.

### **Aufstellungsgrundsätze/Verwendungsbeschränkung**

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf Anhang IV, Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 (EZB/2008/32, ersetzt durch Verordnung (EU) Nr. 1071/2013) hin, in dem die maßgebenden Aufstellungsgrundsätze beschrieben werden. Die Meldung wurde zwecks Teilnahme an den GLRGs aufgestellt und ist folglich für einen anderen als den vorgenannten Zweck möglicherweise nicht geeignet.

<sup>6</sup> In Einzelfällen hat der Zentralbereich Statistik der Deutschen Bundesbank (S 10) der für das bankstatistische Meldewesen zuständigen Stelle des Kreditinstituts einen zusätzlichen Prüfauftrag zukommen lassen, den die mit der Prüfung beauftragten Stelle prüfen und dessen Ergebnis sie in den Bericht aufnehmen soll. Die mit der Prüfung beauftragte Stelle hat bei Prüfungsbeginn bei der zuständigen Stelle des Kreditinstituts zu erfragen, ob ein solcher Zusatzprüfauftrag vorliegt.

<sup>7</sup> Gemeinsame Stellungnahme der WPK und des IDW: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (VO 1/2006) (Stand: 27.03.2006)

Unser Bericht ist für die bestimmt und dient ausschließlich zur Vorlage bei der Deutschen Bundesbank, um diese über das Ergebnis unserer Prüfung gemäß Artikel 8 (8) GLRG-Beschluss zu informieren. Eine Verwendung für andere Zwecke sowie die Weitergabe an Dritte ist lediglich im Rahmen der Vorgaben des GLRG-Beschlusses, ergänzt um die Besonderen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank für gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems<sup>8</sup>, zulässig.

### **Auftragsbedingungen**

Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit der geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde liegen.

Ort, Datum

---

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Prüfungsverband

---

Name Wirtschaftsprüfer

Name Wirtschaftsprüfer

---

<sup>8</sup> [http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/qlrg\\_bedingungen.pdf?\\_blob=publicationFile](http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Aufgaben/Geldpolitik/qlrg_bedingungen.pdf?_blob=publicationFile)